

# ■ **Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Wasserversorgung**

vom 25. März 2014

In Kraft seit 1. November 2014



# Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Wasserversorgung: Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 1 Gegenstand	4
Art. 2 Vollzugszuständigkeit	4
Art. 3 Bewilligungsvorbehalt	4
Art. 4 Durchleitungsrecht	4
Art. 5 Planung und Bau durch Fachpersonen	4
<b>II. Aufgaben und Dienstleistungen der Gemeinde</b>	<b>5</b>
Art. 6 Erstellung von Hausanschlussleitungen	5
Art. 7 Wasserzähler	5
Art. 8 Technische Vorschriften	5
Art. 9 Kontrolle, Zutritt	5
Art. 10 Unterhalt	6
Art. 11 Stilllegung	6
<b>III. Aufgaben der Liegenschaftsbesitzer</b>	<b>6</b>
Art. 12 Erstellung von Hausinstallationen	6
Art. 13 Anlagen- und Wasserleitungskataster	6
Art. 14 Technische Vorschriften	6
Art. 15 Unterhalt	7
Art. 16 Kontrolle, Zutritt	7
Art. 17 Wasserbehandlungsanlagen	7
Art. 18 Privatversorgung bzw. Grau-/Regenwassernutzung	7
Art. 19 Änderung der Druckverhältnisse	7
Art. 20 Meldepflicht	7
Art. 21 Anschlussgesuch	7
Art. 22 Haftung der Wasserbezügler	8
Art. 23 Wasserableitungsverbot	8
Art. 24 Unberechtigter Wasserbezug	8
Art. 25 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	8
Art. 26 Kündigung des Wasserbezuges	8
Art. 27 Anschlusspflicht	8
Art. 28 Wasserbezug für besondere Zwecke	8
Art. 29 Spitzenbezüge	9
Art. 30 Wasserverluste in Hausinstallationen	9
Art. 31 Wasserzähler	9
Art. 32 Haftung	9
Art. 33 Technische Vorschriften	9
Art. 34 Wasserbezug ohne Abwassergebühr	9
Art. 35 Bezug ab Hydrant	10
Art. 36 Inkrafttreten	10

# Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Wasserverordnung

Der Gemeinderat Andelfingen, gestützt auf Ziffer 34 des Reglements über die Wasserversorgung der Gemeinde Andelfingen vom 04.12.2013, erlässt:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen dienen dem Vollzug des Reglements über die Wasserversorgung der Gemeinde Andelfingen.

### Art. 2 Vollzugszuständigkeit

Zuständig für den operativen Vollzug des Reglements über die Wasserversorgung und der vorliegenden Ausführungsbestimmungen sind

- a) das Gemeindewerk für die Festlegung der notwendigen Bewilligungsunterlagen, für die Anordnung von Überprüfungen und Kontrollen sowie für alle übrigen Belange, welche nicht in die Zuständigkeit des Gemeindeingenieurs oder des Gemeindegeometers fallen,
- b) der Gemeindeingenieur für die Einhaltung der Auflagen aus den Baubewilligungen,
- c) der Gemeindegeometer für die Einmessung von Hausanschlüssen.

### Art. 3 Bewilligungsvorbehalt

Ohne Bewilligung darf mit dem Bau oder der Änderung von Anlagen der Wasserversorgung nicht begonnen werden.

### Art. 4 Durchleitungsrecht

Der Bestand und die Unterhaltspflichten von Anlagen der Wasserversorgung, die in Drittgrundstücken verlegt sind, sind mittels Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern (Durchleitungsrecht). Bei Anlagen der Wasserversorgung im Baulinienbereich genügt eine Anmerkung im Grundbuch. In speziellen Fällen ist zur Sicherung des Leitungstrasses auf Privatgrund eine Baurechtsdienstbarkeit zu errichten.

### Art. 5 Planung und Bau durch Fachpersonen

Anlagen für die Wasserversorgung werden durch Fachpersonen geplant und ausgeführt. Für die Planung des Generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) und von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung sind Fachleute mit Fachrichtung Wasserversorgung (z.B. Bau- oder Umweltingenieure) zu beauftragen. Die Planung der privaten Anlagen der Wasserversorgung hat durch Fachleute mit vertieften Kenntnissen in der Wasserversorgung (z.B. Bau- oder Umweltingenieure) oder durch anerkannte Fachpersonen (z.B. Sanitärplaner) zu erfolgen.

Die Bauausführung von Anlagen der Wasserversorgung hat durch qualifizierte Bauhandwerker und Sanitärinstallateure oder durch qualifizierte Bauhandwerker mit ausreichender Erfahrung im Bau von Anlagen der Wasserversorgung zu erfolgen.

## **II. Aufgaben und Dienstleistungen des Gemeindewerkes**

### **Art. 6 Erstellung von Hausanschlussleitungen**

Das Gemeindewerk bestimmt Anzahl, Verlauf und Art der Hausanschlussleitungen, und sie ist verantwortlich für deren Erstellung, Unterhalt und Erneuerung.

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch das Gemeindewerk bestimmt, wobei nach Möglichkeit auf die Interessen des Bezügers Rücksicht genommen wird. Das Gemeindewerk kann auch Fachleute zur Beratung beiziehen.

Die Hausanschlussleitung darf nur durch ausgewiesene Fachpersonen oder Firmen und im Einvernehmen mit dem Gemeindewerk und dessen Beauftragten erstellt und repariert werden.

### **Art. 7 Wasserzähler**

Der Wasserzähler wird durch das Gemeindewerk zur Verfügung gestellt und unterhalten. Der Standort des Wasserzählers wird durch den Brunnenmeister bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers.

### **Art. 8 Technische Vorschriften**

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann das Gemeindewerk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

Jede Hausanschlussleitung ist mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser ist möglichst nahe bei der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund einzubauen.

Terrainveränderungen (Aufschüttungen) und das Überstellen von erdverlegten Leitungen mit Bauten aller Art und tiefwurzelnden Pflanzen sind verboten. Gegebenenfalls sind bestehende Leitungen vor Inangriffnahme der Bauarbeiten in Absprache mit dem Gemeindewerk zu sichern oder zu verlegen. Allfällige Schäden sind in jedem Fall durch den verursachenden Grundeigentümer zu übernehmen.

Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen genutzt werden.

Die Kosten für die Erstellung gehen, unter Vorbehalt der Gebühren und Beiträge, zulasten des Grundeigentümers. Die Kosten für Unterhalt und Erneuerung (Montagearbeiten) gehen bis und mit Wasseruhr zulasten des Gemeindewerks, die dabei notwendigen Grabarbeiten im privaten Bereich gehen zulasten des Grundeigentümers.

### **Art. 9 Kontrolle, Zutritt, Fernablesung**

Den Organen des Gemeindewerkes ist zur Kontrolle des Hauptabstellhahns sowie zur manuellen Ablesung der Wasserzähler ungehindert Zutritt zu gewähren.

Das Gemeindewerk nimmt die Ablesung der Wasserzähler im Normalfall mittels eines Fernablese-Systems vor. Falls ein Liegenschaftsbesitzer eine manuelle Ablesung wünscht, erhebt das Gemeindewerk dafür eine Gebühr.

#### **Art. 10 Unterhalt**

Die Hausanschlussleitung von der Versorgungsleitung bis und mit Hauptabstellhahn und Wasserzähler im Gebäude (ohne Mauerdurchführungsstück) wird durch das Gemeindewerk oder durch dessen Beauftragten unterhalten und erneuert.

Auf öffentlichem Grund werden die gesamten Kosten für Erneuerung, Wartung und Unterhalt der Hausanschlussleitungen durch das Gemeindewerk getragen.

Im Privatgrund übernimmt das Gemeindewerk lediglich die Aufwendungen für die allfällige Leckortung sowie die Kosten des Installateurs (Installationsarbeiten und Material) bis und mit Hauptabstellhahn / Wasserzähler im Gebäude (ohne Mauerdurchführungsstück und die damit verbundenen Arbeiten am und im Gebäude).

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind dem Gemeindewerk sofort mitzuteilen.

#### **Art. 11 Stilllegung**

Unbenutzte Hausanschlussleitungen können vom Gemeindewerk zulasten des Eigentümers von der Versorgungsleitung oder der gemeinsamen Hausanschlussleitung abgestellt, sofern der Eigentümer nicht schriftlich innert 30 Tagen nach Ankündigung eine Wiederverwertung innert 12 Monaten zusichert.

### **III. Aufgaben der Liegenschaftsbesitzer**

#### **Art. 12 Erstellung von Hausinstallationen**

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Mit Ausnahme des Hauptzählers gelten alle Anlagen nach dem Hauptabstellhahnen als Hausinstallationen. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung des Gemeindewerkes sind oder sich über das nötige Fachwissen ausweisen können, erstellt, verändert oder unterhalten werden.

Wünscht ein Liegenschaftsbesitzer weitere Wasserzähler, um intern den Verbrauch aufzuteilen, so hat er die Kosten für Anschaffung, den Einbau und den Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Das Gemeindewerk ist nicht verpflichtet, die Ablesung dieser privaten Zähler zu übernehmen.

#### **Art. 13 Anlagen- und Wasserleitungskataster**

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, dem Gemeindewerk die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, resp. veranlassen die Erhebung, welche für die Erstellung des Katasters notwendig sind. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

#### **Art. 14 Technische Vorschriften**

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

#### **Art. 15 Unterhalt**

Der Liegenschaftsbesitzer hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlage zu sorgen.

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Die Behebung allfälliger Schäden geht zulasten des Bezügers.

#### **Art. 16 Kontrolle, Zutritt**

Den Organen des Gemeindewerkes sind zur Kontrolle des Hauptabstellhahns sowie zur Ablesung der Wasserzähler ungehindert Zutritt zu gewähren.

#### **Art. 17 Wasserbehandlungsanlagen**

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zertifiziert sind. Beim Einbau von Wasserbehandlungsanlagen ist zwischen Hauptabstellhahn / Wasserzähler und der Wasserbehandlungsanlage ein Rückflussverhinderer einzubauen.

#### **Art. 18 Privatversorgung bzw. Grau-/Regenwassernutzung**

Verfügt ein Wasserbezüger zusätzlich über eigenes Wasser oder nutzt er Grau- / Regenwasser (z.B. für Toilettenspülung und/oder Wäsche waschen), so dürfen zwischen diesen Systemen und jenem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindungen oder Umstellmöglichkeiten hergestellt werden.

#### **Art. 19 Änderung der Druckverhältnisse**

Werden im öffentlichen Versorgungssystem Ausbauten getätigt oder Umstellungen vorgenommen, welche die Druckverhältnisse massgebend verändern und Anpassungen an der Hausinstallation bedingen (Einstellung des Druckreduzierventils), werden die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Liegenschaftsbesitzers ausgeführt.

#### **Art. 20 Meldepflicht**

Die Nutzung von Eigenwasser und/oder Grau-/Regenwasser im Haushalt muss dem Gemeindewerk gemeldet werden. Die Details über die Messung und Verrechnung des Abwassers sind in der Siedlungsentwässerungsverordnung der Gemeinde Andelfingen festgelegt.

#### **Art. 21 Anschlussgesuch**

Für jeden Neuanschluss sowie bei Abänderungen bestehender Anschlüsse ist dem Gemeindewerk ein Anschlussgesuch im Doppel mit dem entsprechenden Formular und den dort verlangten Unterlagen einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und der dazugehörenden Gebührenordnung.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann das Gemeindewerk einen Anschluss verweigern.

Die Tatsache des Wasserbezuges gilt als Anerkennung des vorliegenden Reglements und der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife.

Wasserbezüger im Sinne dieses Reglements ist der Eigentümer der Liegenschaft oder der Baurechtsinhaber.

#### **Art. 22 Haftung der Wasserbezüger**

Der Wasserbezüger haftet gegenüber dem Gemeindewerk für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt.

Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

#### **Art. 23 Wasserableitungsverbot**

Ohne Bewilligung des Gemeindewerkes darf kein Wasser an Dritte abgegeben werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe an Mieter und Pächter in der mit der Hausanschlussleitung versorgten Liegenschaft. Als Dritte gelten auch andere Grundstücke des gleichen Eigentümers. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgebungsleitungen verboten.

#### **Art. 24 Unberechtigter Wasserbezug**

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber dem Gemeindewerk ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

#### **Art. 25 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser**

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch das Gemeindewerk. Dies gilt auch für den Bezug ab Hydrant.

#### **Art. 26 Kündigung des Wasserbezuges**

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies dem Gemeindewerk schriftlich mitzuteilen, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss wird dann auf Kosten des Wasserbezügers innerhalb von 6 Monaten vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abgetrennt.

Die Gebührenpflicht dauert bis zum mitgeteilten Kündigungsdatum oder bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist bis 3 Monate nach Eingang der schriftlichen Mitteilung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

#### **Art. 27 Anschlusspflicht**

Die Bezüger bzw. Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung (Gemeindewerk) zu beziehen, sofern sie nicht über eine andere einwandfreie Trinkwasserversorgung verfügen.

#### **Art. 28 Wasserbezug für besondere Zwecke**

Das erstmalige Befüllen nach Neubau eines privaten Bassins, künstlichen Teiches oder Biotops aus dem Leitungsnetz ist bewilligungspflichtig. Das Gemeindewerk kann zum Zweck der Wassereinsparung bei Bassins Wiederaufbereitungsanlagen verlangen.

Der Anschluss einer Kühl- oder Klimaanlage an das Leitungsnetz ist bewilligungspflichtig.

Dach- und Fensterberieselungen mit Wasser sind grundsätzlich verboten.

### **Art. 29 Spitzenbezüge**

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Gemeindewerk und Bezüger.

### **Art. 30 Wasserverluste in Hausinstallationen**

Treten in einer Hausinstallation aus irgendwelchen Gründen Wasserverluste auf, so hat der Wasserbezüger in der Regel keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wasserzähler registrierten Wasserverbrauchs. In Härtefällen entscheidet der Gemeinderat.

### **Art. 31 Wasserzähler**

Pro Hausanschlussleitung bzw. Liegenschaft wird in der Regel nur ein Wassermesser eingebaut.

Bei Reihen- und Terrassenhäusern ist in der Regel für jeden Bezüger ein separater Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften mit Stockwerkeigentum in der Regel nur einer. Hauptabstellhahn und Wasserzähler sind unmittelbar nach dem Mauerdurchführungsstück frostsicher zu montieren. Der genaue Standort wird bei Sanierungen und Neubauten im Baubewilligungsverfahren durch den Brunnenmeister festgelegt.

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind dem Gemeindewerk sofort zu melden. Eine Korrektur erfolgt höchstens für die letzten zwölf Monate.

Auf Kosten des Gemeindewerks werden die Wasserzähler periodisch revidiert. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch das Gemeindewerk ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von Plus oder Minus 5 % bis 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Liegenschaftsbesitzer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt das Gemeindewerk die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

### **Art. 32 Haftung**

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen am Wasserzähler, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

### **Art. 33 Technische Vorschriften**

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrhahnen einzubauen. Dabei sind die Einbauvorschriften des Zählerlieferanten (Beruhigungsstrecken vor und nach dem Mengemesser) einzuhalten. Die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW sind zu beachten.

Das Gemeindewerk kann Wassermeldung mit Fernmeldung oder Fernübertragung einsetzen. Die Kosten für allfällige elektrische Installationen und Energiekosten gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

### **Art. 34 Wasserbezug ohne Abwassergebühr**

Wenn die Bedingungen für den Bezug von Wasser ohne Abwassergebühr (z.B. Ställe, Gärtnereien) erfüllt sind, kann der Einbau eines zusätzlichen Wassermessers beantragt werden. Der Wasserzähler wird vom Gemeindewerk gegen eine Mietgebühr zur Verfügung gestellt und unterhalten. Der Einbau erfolgt nach Anweisung des Gemeindewerkes. Die Einbaukosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

### **Art. 35 Bezug ab Hydrant**

Für den Bezug von Wasser ab Hydrant ist ein Wasserzähler einzubauen, der vom Gemeindewerk zur Verfügung gestellt wird.

### **Art. 36 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Ausführungsbestimmungen.

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat beschlossen am: 25. März 2014

Ueli Frauenfelder  
Präsident

Patrick Waespi  
Schreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Ausführungsbestimmungen kann gestützt auf § 151 Absatz 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) **innert 30 Tagen**, gerechnet ab der Veröffentlichung, beim Bezirksrat Andelfingen schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Diese Verordnung tritt am 1. November 2014 in Kraft.



